

Neubaugelbiet Aldekerk-Süd, 2. Bauabschnitt

Kaufvertragsinhalte

Regelungen für Kinderzuschuss (EFH/DHH)

Nachlass vom Kaufpreis in Höhe von 1.500,00 Euro/Kind zum Erwerbszeitpunkt und innerhalb von 2 Jahren nach Einzug (für später geborene Kinder).

Bedingungen:

- Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- leibliche und/oder Adoptivkinder
- Eigennutzung des Objektes (Kinder müssen im Erwerbszeitpunkt im Haushalt des Erwerbers leben und dauerhaft mit in das zu errichtende Wohngebäude einziehen).
- Bei nachträglicher Zahlung des Kinderzuschusses bis max. 2 Jahre nach Einzug (für später geborene Kinder) muss die Antragstellung innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt erfolgen.
- Rückerstattungsverpflichtung bei Wegzug innerhalb von 5 Jahren

Bebauungs-/Selbstnutzungsverpflichtung

- Baubeginn innerhalb von 18 Monaten nach der Fälligkeit des Kaufpreises
 - Bezugsfertige Herstellung des Wohnhauses bis zum Ablauf von drei Jahren nach Baubeginn
 - 5 Jahre Selbstnutzungsverpflichtung (Hauptwohnsitz) seit Bezugsfertigkeit für Grundstücke zur Errichtung von Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften
- Ausnahmen der Selbstnutzungsverpflichtung: Tod des Käufers oder seines Ehegatten, Nutzungsüberlassung an Ehegatten, Kinder, Geschwister oder Eltern, Invalidität oder Bezug von Leistungen nach dem SGB II, Scheidung oder Trennung (bei getrenntem Wohnsitzen), Umzug wegen Invalidität, Behinderung sowie Privatinsolvenz
- Bei Nichteinhaltung der o.g. Verpflichtungen (auch einzelne) wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 25,00 € je m² zzgl. 10 vom Hundert Jahreszinsen ab dem Kaufvertragsdatum fällig.
 - Eine Eintragung der Rückkauflassungsvormerkung wird zugunsten der Gemeinde Kerken vorgenommen.
 - Der Gemeinde Kerken wird das Recht auf Rückübertragung der Grundstücke für den Fall eingeräumt, dass die o.g. Bebauungspflichten nicht eingehalten werden.

Anschluss- und Benutzungsverpflichtung

Die Grundstücke unterliegen der Anschluss- und Benutzungsverpflichtung an das Nahwärmeverversorgungssystem. Die Verpflichtung wird mittels Grunddienstbarkeit grundbuchlich gesichert. Die Kosten für den Nahwärmeanschluss sind vom Käufer/von der Käuferin zu tragen.

Zusatzkosten

In den Kaufverträgen wird eine Kostenersatzpauschale für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen an den Schmutzwasserkanal sowie der Wasserhausanschlussleitung von der Straße bis zu Grundstücksgrenze in Höhe von 3.500,00 € pro Grundstück festgelegt.